

Briefe von neuesten Mecklenburgischen Staats-Sachen

Drittes Stück

[S.I.], 1755

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837888190>

Band (Druck) Freier  Zugang 

Briefe
von
neuesten
Mecklenburgischen
Staats-Sachen.

1755.



B r i e f e
von
neuesten
W e c k l e n b u r g i s c h e n
S t a a t s - S a c h e n .
T r i t t e s S t u d .

1 7 5 5 .

ଶରୀରକାଳୀନାମାତ୍ରାନ୍ତିରି
ଶରୀରକାଳୀନାମାତ୍ରାନ୍ତିରି
ଶରୀରକାଳୀନାମାତ୍ରାନ୍ତିରି

୨୨୫



and O'Farrell's, and some other fine specimens were
brought together, mainly from the O'Farrell, for the purpose of

Sie können, geehrtester Anderwande, ohnschwehr errathen, was ich Ihnen jetzt; soll ich sagen schreiben, oder abschreiben? werde. Ich folge der habenden Erlaubniß zweyer mir sehr lieben Persohnen, und führe jetzt dasselbe aus meiner Handschreift an, was die Vorbeygehung einiger nöthiger paciscirender Persohnen, anbetrifft.

Hie von lautet meine Schrift dergestalt :

Wiele wird es gewaltig Wunder nehmen, daß man in dem Erb-Vergleich nur eines Durchlauchtigst-Mecklenburg-Herzoglichen Hauses Erwähnung gethan findet, und dennoch in den Genealogischen und Historischen Schriften zwey Linien eines Durchlauchtigen Stammes kennet.

Noch mehr schien dies befreudlich, da man seit unendlichen Jahren gewohnt war, die allgemeine Landes-Sachen unter gemeinschaftlichen Rahmen beiderseits Durchlauchtigster Linien Haupter ausgehen zu sehen. Der Beweis von diesem Ausspruche ist dem nicht mehr nothig, der unsers Landes Acta publica nur ein wenig kennet.

Es seyn Himmel-weit von einem Privat-Manne entfernet, sich in die Vor-
rechte Durchlauchtiger Persohnen zu wagen, und meine Chrfurcht gegen unsern
Durchlauchtigen Landes-Herrn ist viel zu groß, als daß ich an Dessen gehei-
ligter Persohn nur einen Schein übler Gesinnung unehrerbietig gedencken solte;
aber ich glaube, ohne Verlezung meiner Pflicht und tieffsten Chrfurcht, den-
noch das Publicum belehren zu können, wenn etwa durch voreilige Rathschlä-
ge der Bedienten etwas befremdliches vorgegangen seyn sollte.

Nun ist der öfft-beregte Erb-Vergleich als ein Landes-Gesetz öffentlich benannt und herausgegeben worden, und des Durchlauchtigsten Strelizischen Hauses darin nicht gedacht; dieses kan unmöglich anders als fremde scheinen.

Die Stände und Ritterschafft im ganzen Lande zu Mecklenburg stehen bisher zwar in einer Union, doch salvo Ducali Jure & Superioritatis tam in politicis quam in ecclesiasticis. Es ist auch in dem Hamburgischen Vergleiche vom 8. Martii 1701. zwischen beyden Durchlauchtigsten, dem Durchl. Herzoglich-Schwerinschen und dem auch Durchl. Herzoglich-Strelizischen Hause, fest gesetzt, daß Se. Durchlaucht Herzog Adolph Friedrich zu Strelitz, daselbst, auch in dem Stargardischen Districte privative regieren, und alle Jura, cum omni Jure Principum Imperii exerciren solle, wie die Nahmen haben mögen, nichts davon ausgeschlossen. Und alles dieses ist in der Convention vom 3. August 1748. aufs neue bedungen, bestätigt und geschlossen worden.

Hieraus folget, meines wenigen Erachtens, daß ein Land-Gesetz; wenn es mit der Natura & Forma Obligationis sonst seine Richtigkeit hätte; nur die Herzoglich-Schwerinische Lande betreffen könnte. Hievon aber ist das Publicum gar nicht benachrichtigt.

Solte aber der Vergleich lediglich die Natur eines Vergleiches haben, so könnte es doch gleichfalls nicht weiter, als auf nur benannte Lande, Stände und Lehren gehen; und in Orten Herzoglich-Strelizischer Lande und Herrschaften könnte sich kein pacifcirender Theil, als nur sub Auspiciis Serenissimi Principis, und Domini Territorialis gedenken lassen.

Es könnte also ein Vergleich, welcher sämtliche Stände aller Mecklenburgischen Lande und jeder uniuirter Kräyse vergleichen sollte, nicht wohl anders, als unter dem gemeinschaftlich vorgesetzten hohen Nahmen beyderseits Durchlauchtigster Landes-Herrschaften ans Licht treten; oder es müste, wenn dergleichen nicht geschahe, befremdliche Vermuthungen machen, da man die Beispiele so langer Zeiten im Gegentheile vor sich hatte.

Ich glaube, man dürffe einige Muthmassungen darüber anführen. Man setzt aber nochmals aufs feylerlichste voraus, und bedinget sich aufs kräftigste, daß man die hohen Rechte Durchlauchtiger Häuser zu beurtheilen und zu entscheiden, sich im geringsten nicht unterfange, sondern lediglich dasjenige nur zum Augenmerke habe, was entweder den interessirenden Ständen verfänglich scheinen, oder bey Auswärtigen und der Sache unkundigen eine unrichtige Beurtheilung des herausgegebenen Erb-Vergleiches hervorzu bringen vermögend seyn mögte.

A) Zuvorderst scheinet man hiebei die Absicht geheget zu haben, die so theuer verfestigte und den Ständen so heylsahme Union zu zerrüttten. Diese könnte unmöglich bestehen, wenn auch alle unter Hochfürstlicher Schwerinischer Landes-Herrschaft stehende Stände und Ritterschafft ohne Ausnahme dem Vergleich

gleiche begetreten wären; weil alsdenn ein Theil der Mit-Stände zurück blieb, welche unter Hochfürstlicher Strelitzscher Landes-Herrschafft standen. Diese konten auch allesamt, oder einer aus ihnen, oder mehrere; ohne ihrer Durchlauchtigsten Landes- und Lehns-Obrigkeit Einwilligung, und höchstem vorstehendem Nahmen; keinen Vergleich dieser Art eingehen, ohne sich von Hochst-Dieselben und von ihren Mit-Ständen straffbahrlich zu trennen.

B) Scheinen diese Vergleichs-Puncte deswegen, auch in diesem Stücke, voreilig beschleuniget zu seyn; damit, wenn man des Vorhabens war, Allerhöchste Kaiserliche Confirmation zu suchen, diese Mit-Bewilligung des Durchlauchtigsten Herzog-Strelitzschen Hauses keine Verzögerung mache, oder vielleicht nicht bemercket werden mögte, daß diese annoch fehlete.

Erlauben Sie mir, hochwerther Herr Oheim, daß ich hier einen ziemlich weitläufigen Punct aus der vor mir habenden Handschrift übergehe, darin er beweisen will, daß der Beytrit von Hochfürstlich-Strelitzscher Seite fast unmöglich geworden sey. Zweymahl sey der Erb-Vergleich bereits im Drucke erschienen; wenn nun der Accessus Serenissimi Principis Agnati geschehen sollte, wo solte, fragt er, Dessen höchster Nahme stehen? unter der Ritterschafft? oder sollte ein neuer Druck geschehen? wie würde man dadurch das schon zweymahl geschehene ungethan machen können?

Es gehöret für mich, meine geringe Persohn, Alter und Einsicht nicht, die Beantwortung dieser Fragen einzurücken. Erlauben Sie mir also fortzufahren. So heißt es ferner:

Zwentens gehöret zu dem Mangelhaftesten in der Unterschrift, die Vorsorgehing aller und jeder Lehnträger im ganzen Lande. Entweder könnten einige wenige Glieder von der Ritterschafft dieses Pactum Rechts-beständig machen, oder nicht; war jenes möglich, so hätte man die nachfolgende Unterschrift so vieler einzeln nicht gesucht, und unter den Vergleich drucken lassen; da man aber leichtlich einsähe, daß man die Ungültigkeit des Verfahrens einiger Ritterschafftlichen Glieder stark anfechten würde; so hat man die Unterschrift der Landfassen nominativ gesucht, und dadurch die Nothwendigkeit derselben ipso facto gestanden. Und dies nimmt man utilissime an.

i.) Ist hiedurch eingestanden, daß die wenige Membra; die noch dazu ziemlich ungeregelt verfahren; diesen Vergleich nicht, im Nahmen und aus habender Vollmacht sämtlicher Stände und Ritterschafft, deren Wohlfahrt darauf beruhete, haben errichten können. Und man behauptet nunmehr bündig, daß:

a) so weit dieser Vergleich nur bloß in dem Entwurfe bestehet, den die Herren Minister mit den einzeln Gliedern aus dem Ritterschafftlichen Corps gemacht haben, derselbe als nicht gültig und verbindend zu achten sey, ehe und bevor sich jeder der Stände und Ritterschafft persönlich freywillig und Landes-Verfassungs gemäß durch Unterschrift dazu verbinde.

B

b)

b) Dass keiner, welcher bis anhero diese Unterschrift geweigert hat und zurück hält, deswegen vor sträflich, und als wieder ein Gesetz handelnder, anzusehen sey.

c) Dass, wo in der Unterschrift Veredungen, Uebereilungen und der gleichen Menschliches vorgegangen sey, dieser Vergleich um so viel weniger verbinde, und einem jeden derer, welche sich unterschrieben haben, matura Retractatio so viel mehr frey stehen könne, da bey dem allen Allerhöchste Kaiserliche Oberrichterliche Confirmation noch nicht erfolget.

2.) Folget untrüglich: dass, nach eben diesem Geständnisse, welches die That selbst zu Wege bringet, dieser Vergleich nicht ehe eine Rechts-gängige Macht erhalten könne, ehe er von allen und jeden, welche er angehet, unterschrieben sey.

Es sind Ursachen genug, dieses, ausser dieser natürlichen Folge, darzuthun: dass man eben deswegen die Unterschrift gesucht habe, um durch die Menge der Unterschriebenen dem Vergleich selbst die Natur der Verpflichtung mitzutheilen.

1. Ist oben ausgemacht gewiss gesetzet, dass die Handlung weniger von der Ritterschafft vor unverbindlich angesehen sey, und die Unterschrift den Mangel der Verbindlichkeit habe ersehen sollen.

2. Kann man sich keine Möglichkeit vorstellen, man würde auch in aller Landes-Geschichte von Mecklenburg nimmermehr ein Exempel aufzeigen können, dass eine Pluralität unter Ständen und Ritterschafft die Natur eines Gesetzes wieder wohl-erworrene und so vielfach bestätigte Gerechtsahme, und contra Judicata Cæsarea ausmachete.

3. Rechnet man hiezu noch die natürliche Billigkeit, dass einem jeden Lehnträger und Landstände eben das Recht als einem andern gebühre, so kan man, ohne alle Billigkeit aus den Augen zu sezen, die sogenannte Appellanten nicht beschreyen, wenn sie diesen Vergleich; es sey denn, dass ihre Beschwerden dagegen gehöret worden, nicht erheblich gefunden wären, und also Allerhöchste Kaiserl. Majestät, ohne alle Clausul, denselben bestätigt hatten; nicht vor Rechts-beständig achtet.

Nun ist, auch dieses so viel Augenscheinlicher zu heben; nicht einmahl eine Gleichheit der Stimmen, geschweige eine Pluralität, und daher die Freyheit der Protestation so viel gesicherter.

Es

Es wäre auch unleidlich hart, wenn ein Nachbar, ein Mit-Stand, ein Privat-Mann dem andern dahin zwingen sollte, daß er sich in ihm und dem Seinigen anscheinende Gefährlichkeiten fürchten müßte.

Wenn es auch an dem wäre, so weder erwiesen noch zugestanden ist, daß die Vornehmsten und meist-Begütherten diesen Vergleich durch ihre Unterschrift eingegangen wären, so ist daher die Weigerung der übrigen weder als eigensinnig noch als lächerlich anzusehen. Denn eben so, wie ich mein Vermögen nach meiner Nothdurft und Bequemlichkeit schätzen kan, eben so kan ich auch meinen Schaden achten: und mir siehet es frey, nach meinen Umständen, und nach meiner Einsicht, einen Verlust vor höchst erheblich zu achten, den ein andrer vielleicht gar nicht absiehet, denselben nicht achtet, oder unter Vorstellung eines gehofften andern Vortheils vor nicht sonderbahr achtet. Hilft nun die Pluralität nicht, wie sie unmöglich etwas helfen kan, da sie ohne Beispiel ist; so siehet man; mit äußerstem Respekte gegen den Durchlauchtigsten Nahmen und Verehrungswürdige Absicht des Hochfürstlichen Landes-Herrn; nicht ab, was der Druck so vieler Nahmen helfen könne, welche andre nicht zu verpflichten im Stande sind, auch in sich selbst, ohne Allerhöchste Oberrichterliche Kaiserliche Erkantniß der Sachen, und erfolgte erlauchteste Entscheidung, sie selbst, zum Nachtheile des Landes, nicht verbinden können.

Meinem geringen Ermäßen nach hätten also diesen Vergleich nur diejenige von den Land-Ständen allein unterschreiben sollen,

1. welche mit reinem Gewissen, redlichst hätten bezeugen können, daß sie solches in Vollmacht ihrer Mit-Brüder gethan, und zu thun genugsmes Voll-Wort gehabt hätten; auch daß sie nicht in dem geringsten Pünctlein wieder und über die Vollmacht der andern gethan und geschritten hätten. Solte man aber darüber Streit erregen wollen, so müßten sie sich durch richtige Protocolla ihrer Kräyse und Reinter, auch durch die eigne Hand ihrer Consorten legitimieren können.

Entweder würde alsdenn im ganzen Lande, wie es natürlich folgen müßte, gar kein Widerspruch gehdret werden; oder man hätte alsdenn zuvor den Besorgnissen vorgebauet, darüber man nun zu klagen gezwungen ist.

2. Könnte die Unterschrift vieler alsdenn noch ein mehreres Gewicht haben; als sie jetzt ausweiset, wenn man bey seiner Unterschrift entweder bey guten Glauben zeuge, oder zeugen könnte: man habe den Vergleich bedächtig durchlesen: man habe die Folgen aller Articul wohl überdacht: man sey hiernächst, ohne Furcht, Zwang und Verheißung, aus freyer Willkür und fattsahmer Überzeugung zu der Unterschrift geschritten. Ich sage, alsdenn mögte die Unterschrift noch etwas Gewicht haben: da aber bey vielen das Gegentheil davon; theils wegen ihres Geschlechtes, theils, daß sie im Lande gar nicht angesessen, theils minoren u. s. w. sind, theils wegen ihrer nicht fattsahmen Erfahrung in Landes-Geschichten und Sachen, theils wegen Einfertigkeit; gewiß

zu vermuten steht; so kan weder die Menge, noch einige andere nur erdenkliche Beschaffenheit der Subscribenten, die allergeringste Verpflichtung gegen andere haben, oder dem Vergleiche Würcklichkeit verschaffen.

Es bleihet bey dem allen auch dem schärfsten Wiße nichts anders zu gedencken übrig, als:

Da der wenigen transigirenden Ritterschafft Glieder Unterschrift nicht hinlänglich geachtet ist:

Da Subscribentes kein Recht und Vorzug vor Protestantibus haben, noch mit Fuge aus der Union haben gehen, und sich davon trennen können:

Da demjenigen, cuius res agitur, das Arbitrium commodi zu gönnen ist:

dass alle und jede der Stände den Vergleich hätten unterschreiben müssen, ehe er als würcklich und statthafft anzusehen gewesen wäre; oder wo er vor einen solchen noch angesehen werden sollte, ihn alle und jede von Ständen und angehörener Ritterschafft viritim unterschreiben müssten.

Ungefehrt:

Da die Unterschrift so weniger aus der Ritterschafft, per post acta, vor unzulänglich erkant worden ist.

Die übrige viele mit ihrer Unterschrift den übrigen Mit-Ständen und von dem Corps der Ritterschafft keine Verbindlichkeit zulegen können;

so ist allerdings der Vergleich bis dahin vor unzulänglich, am wenigsten vor ein Landes-Gesetz zu achten.

Ich glaube solchergestalt statthafft genug dargethan zu haben:

Das durch Vorbegehung einiger, und vielleicht recht wichtiger pacificirender Personen, die Formalien des Erb-Vergleichs nicht nach nöthiger Vorsicht beobachtet sind.

Zehn, da ich dieses aus meiner Handschrift, liebwerther Herr Oheim, mitgetheilet habe, zweifle ich fast, daß ich meinen Brief-Wechsel auf solche Art fortführen werde. Ich finde in dem Schreibe-Zimmer des Herrn N. die Anmerckungen über den Erb-Vergleich schon ziemlich weit ausgearbeitet: und ich weiß noch nicht, ob solche zusammen gedruckt werden werden, oder ob ich Erlaubniß erhalte, die Anmerckungen über jeden Articul besonders zuzuschicken. Es geschehe von beyden, welches da wolle, so will ich doch keine Gelegenheit, Sie von meinem treuen Eyfer und sorgfältigen Ergebenheit schriftlich zu überzeugen, unterlassen.

Den 27. Oct. 1755.

Es wäre auch unleidlich hart , wenn ein Nachbahr , ein Mit-Stand , ein
Vat-Mann dem andern dahin zwingen sollte , daß er sich in ihm und den
eigen anscheinende Gefährlichkeiten stürzen müßte.

Wenn es auch an dem wäre , so weder erwiesen noch zugestanden ist ,
die Vornehmsten und meist-Begütherten diesen Vergleich durch ihre Unter-
stift eingegangen wären , so ist daher die Weigerung der übrigen weder als
sinnig noch als lächerlich anzusehen. Denn eben so , wie ich mein Vermö-
nach meiner Nothdurft und Bequemlichkeit schätzen kan , eben so kan ich
meinen Schaden achten : und mir siehet es frey , nach meinen Umstän-
den und nach meiner Einsicht , einen Verlust vor höchst-erheblich zu achten ,
ein andrer vielleicht gar nicht absiehet , denselben nicht achtet , oder unter-
stellung eines gehofften andern Vortheils vor nicht sonderbahr achtet. Hilft
die Pluralität nicht , wie sie unmöglich etwas helfen kan , da sie ohne
piel ist ; so siehet man ; mit äußerstem Respekte gegen den Durchlauchtig-
Nahmen und Verehrungswürdige Absicht des Hochfürstlichen Landes-Herrn ;
ab , was der Druck so vieler Nahmen helfen könne , welche andre nicht
erpflichten im Stande sind , auch in sich selbst , ohne Allerhöchste Oberrich-
te Kaiserliche Erkäntniß der Sachen , und erfolgte erlauchteste Entschei-
dung sie selbst , zum Nachtheile des Landes , nicht verbinden können.

geringen Ermäßen nach hätten also diesen Vergleich nur diejenige
Ständen allein unterschreiben sollen ,

mit reinem Gewissen , redlichst hätten bezeugen können , daß sie
nach ihrer Mit-Brüder gethan , und zu thun genugsmes Voll-
stitten ; auch daß sie nicht in dem geringsten Püncklein wieder und
acht der andern gethan und geschritten hätten. Solte man aber
erregen wollen , so müßten sie sich durch richtige Protocolla ih-
rer Aemter , auch durch die eigne Hand ihrer Consorten legitimie-

würde alsdenn im ganzen Lande , wie es natürlich folgen müß-
te Niederspruch gehobet werden ; oder man hätte alsdenn zuvor den
gebauet , darüber man nun zu klagen gezwungen ist.

ie Unterschrift vieler alsdenn noch ein mehreres Gewicht haben ;
weiset , wenn man bey seiner Unterschrift entweder bey guten
, oder zeugen könnte : man habe den Vergleich bedächtig durch-
z die Folgen aller Articul wohl überdacht : man sey hiernächst
wang und Verheißung , aus freyer Willkür und sattsahmen
der Unterschrift geschritten. Ich sage , alsdenn mögte die Un-
terschrift etwas Gewicht haben : da aber bey vielen das Gegentheil da-
gen ihres Geschlechtes , theils , daß sie im Lande gar nicht ange-
inoren u. s. w. sind , theils wegen ihrer nicht sattsahmen Er-
des-Geschichten und Sachen , theils wegen Eilfertigkeit ; gewiß

